

Synopse

Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Zusammenführung der Jugendanwaltschaft mit der Staatsanwaltschaft)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: **251**

Geändert: 104 | 150 | 250 | 700

Aufgehoben: 242

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,</i> gestützt auf die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO) vom 20. März 2009 ¹⁾ und § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ²⁾ . <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	1 Allgemeine Bestimmungen	Bisher war das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) in der Systematischen Gesetzessammlung im Kapitel Strafrecht unter der Nummer SGS 242 eingeordnet. Dies ist falsch. Weil es sich um Strafprozessrecht handelt, soll es auch dort eingeordnet werden, direkt nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) unter der neuen Gesetzesnummer SGS 251.

1) [SR 312.1](#)

2) [SGS 100](#)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
	§ 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO)³⁾ sowie die Zuständigkeiten und Aufgaben der Behörden in Jugendstrafsachen.	Entspricht der bisherigen Bestimmung in § 1 EG JStPO.
	§ 2 Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht ¹ Die Bestimmungen der JStPO⁴⁾ gelten auch für Verfahren betreffend Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht. ² Vorbehalten bleiben besondere Verfahrensvorschriften.	Entspricht der bisherigen Bestimmung in § 2 EG JStPO.
	§ 3 Verhältnis zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO⁵⁾)	Entspricht der bisherigen Bestimmung in § 3 EG JStPO.

3) [SR 312.1](#)

4) [SR 312.1](#)

5) [SGS 250](#)

¹ Die Bestimmungen des EG StPO⁶⁾ gelten auch für Verfahren betreffend Jugendliche, sofern keine besonderen Bestimmungen bestehen.

Der 2. Satz der bisherigen Bestimmung kann gestrichen werden. Da die Verfahrensgrundsätze des Bundes (gemäss Art. 4 JStPO) ohnehin zur Anwendung gelangen.

Mit der Totalrevision wird der bisherige § 13 EG JStPO zu § 10.

Der bisherige § 11 EG JStPO wird aufgehoben: § 10 EG StPO regelt die Zuständigkeit für Wahlen und Anstellungen der ganzen Staatsanwaltschaft, mit dieser Zusammenlegung gehört auch die Jugendanwaltschaft dazu.

Der bisherige § 12 EG JStPO wird aufgehoben: § 11 EG StPO wird ergänzt. Er lautet neu: "Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte müssen über eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung verfügen." Es erscheint sachlich gerechtfertigt, dass die gleichen Anstellungsvoraussetzungen für Jugendanwälte und Staatsanwälte gelten. Dies insbesondere, da sie neu derselben Dienststelle angehören.

Der bisherige § 14 EG JStPO wird aufgehoben: Die heute eigene Dienststelle der Jugendanwaltschaft wird neu zu einer Hauptabteilung der Staatsanwaltschaft.

Der bisherige § 14a EG JStPO wird aufgehoben: Der identische § 13a EG StPO gilt aufgrund des Verweises in § 3 EG JStPO ohnehin. Die Bezeichnung eines Datenschutzbeauftragten ist eine typische Querschnittsaufgabe von der die Jugendanwaltschaft durch diese Zusammenführung entlastet werden soll.

Der bisherige § 21 EG JStPO, der die Möglichkeit des Vollzugs von Arbeitsleistungen bei Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Altersjahr ermöglichte, wird aufgehoben. Die Bestimmung ist seit Jahren ohne

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
		jede praktische Relevanz.
	§ 4 Unabhängigkeit ¹ Die Jugendanwaltschaft ist eine fachlich unabhängige Hauptabteilung der Staatsanwaltschaft.	Der bisherige § 7 EG JStPO wird aufgehoben: Für die Unabhängigkeit der Leitenden Jugendanwältin bzw. des Leitenden Jugendanwalts sowie der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte gilt das Gleiche wie für die Staatsanwaltschaft. Dafür besteht eine Regelung im Bundesrecht in Art. 4 StPO. Danach sind die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft gegenüber den anderen Behörden (wie Regierungsrat und Gerichte) unabhängig. Neu wird die fachliche Unabhängigkeit der Jugendanwaltschaft innerhalb der Staatsanwaltschaft geregelt. Die Jugendanwaltschaft ist eine der fünf Hauptabteilungen der Staatsanwaltschaft. Sie hat als Einzige eine fachliche Unabhängigkeit gegenüber der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt. Der Grund dafür ist, dass es sich beim Jugendstrafrecht um eine Spezialgesetzgebung handelt, welche spezielle Fachkenntnisse erfordert.
	§ 5 Vertretung vor Gericht ¹ Die Jugendanwaltschaft vertritt ihre Verfahren vor Gericht.	Diese Bestimmung entspricht der geltenden Praxis.
	§ 6 Bezugsperson ¹ Die zuständigen Behörden beachten den Grundsatz der Kontinuität der Bezugsperson.	Entspricht der bisherigen Bestimmung in § 4 EG JStPO.

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
	2 Jugendstrafbehörden	
	§ 7 Jugendanwaltschaft (Art. 6 JStPO⁷⁾) ¹ Untersuchungsbehörde nach Art. 6 JStPO⁸⁾ ist die Jugendanwaltschaft. ² Die Jugendanwaltschaft trägt im Rahmen ihres Auftrags und im Verbund mit anderen Behörden und Fachstellen zur Prävention von Jugendgewalt und Jugendkriminalität bei. ³ Die Jugendanwaltschaft unterstützt die mit dem Vollzug beauftragten Personen, Familien und Institutionen bei ihren Bemühungen um die soziale Eingliederung der Verurteilten. Sie pflegt den persönlichen Kontakt mit den untergebrachten Jugendlichen.	Entspricht der bisherigen Bestimmung in § 6 EG JStPO. Der Begriff "Heime" wird mit "Institutionen" ersetzt. Damit sind dann sowohl Heime im klassischen Sinne, aber auch Massnahmenzentren, Psychiatrien, Jugendabteilungen in Gefängnissen oder andere Unterbringungsorte gemeint.
	§ 8 Jugenddienst der Polizei Basel-Landschaft ¹ Die Polizei Basel-Landschaft unterhält einen Jugenddienst. ² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugenddienstes der Polizei Basel-Landschaft unterstehen in ihrer Tätigkeit gegenüber jugendlichen Angeschuldigten der Weisungsbefugnis der Jugendanwaltschaft und den Bestimmungen über das Strafverfahren gegen Jugendliche.	Entspricht der bisherigen Bestimmung in § 5 EG JStPO.

7) [SR 312.1](#)

8) [SR 312.1](#)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
	³ Im Bereich der Prävention unterstehen diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Weisungsbefugnis der Jugendanwaltschaft. Ausgenommen sind präventive Tätigkeiten bei aktuellen Gefährdungssituationen im Rahmen der Gefahrenabwehr.	
	§ 9 Untersuchungsbeauftragte ¹ Die Untersuchungsbeauftragten nehmen unter der Leitung oder im Auftrag der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte Untersuchungshandlungen vor. ² Sie können im Rahmen von Piketteinsätzen Zwangsmassnahmen anordnen. ³ Für die Anordnung von Haft gilt § 13.	Entspricht der bisherigen Bestimmung in § 13 EG JStPO. Wobei für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialbereichs sowie für die Anordnung von Haft je eine eigene Bestimmung geschaffen wurde. Die Formulierung entspricht dem bisherigen § 13 Abs. 1 EG JStPO. Die Formulierung entspricht dem bisherigen § 13 Abs. 2 EG JStPO.
	§ 10 Mitarbeitende des Sozialbereichs ¹ Die Mitarbeitenden des Sozialbereichs wirken bei Sozialabklärungen, Sanktionsplanung und -vollzug sowie Präventionsaufgaben mit.	Entspricht der bisherigen Bestimmung in § 13 Abs. 3 EG JStPO.
	§ 11 Durchführung der Mediation (Art. 17 JStPO⁹⁾) ¹ Die von der Jugendanwaltschaft mit dem Mediationsverfahren nach Art. 17 JStPO¹⁰⁾ Beauftragten klären mit den beschuldigten Jugendlichen, deren gesetzlichen Vertretung und den geschädigten Personen ab, ob ein Mediationsverfahren durchführbar ist.	Entspricht der bisherigen Bestimmung in § 20 EG JStPO.

9) [SR 312.1](#)

10) [SR 312.1](#)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
	² Am Mediationsverfahren nehmen die beschuldigten Jugendlichen und die geschädigten Personen teil. Deren Vertretungen können zum Mediationsverfahren zugelassen werden, wenn es für das Mediationsverfahren nützlich erscheint. ³ Kommt im Mediationsverfahren eine Einigung zustande, wird die getroffene Vereinbarung schriftlich festgehalten. ⁴ Der Vereinbarung müssen durch Unterschrift oder auf andere Weise zustimmen: a. die beschuldigten Jugendlichen; b. deren gesetzliche Vertretung; c. die geschädigten Personen. ⁵ Die beschuldigten Jugendlichen, deren gesetzliche Vertretung, die geschädigten Personen und die Jugendanwaltschaft erhalten je ein Exemplar der Vereinbarung.	Dieser Absatz wird neu gegliedert. Bisher musste die Mediationsvereinbarung immer von der gesetzlichen Vertretung unterzeichnet werden. Aufgrund der neuen digitalen Möglichkeiten soll zukünftig auch eine auf eine andere Weise dokumentierte Zustimmung der gesetzlichen Vertretung reichen. Die Zustimmung kann neu zum Beispiel wie folgt dokumentiert werden: Sprachaufnahme, Aktennotiz einer mündlichen/telefonischen Besprechung, digitale Möglichkeiten usw. Diese Regelung ist heute in § 20 Abs. 3 enthalten. Wie im Rechtsverkehr üblich, sollen alle an der Vereinbarung Beteiligten sowie deren gesetzliche Vertretung (Eltern, Vormund) ein Exemplar der Vereinbarung erhalten. Die Kenntnis des Inhalts ermöglicht den Beteiligten und den Eltern auch, die gestützt auf die Mediationsvereinbarung erlassene Einstellungsverfügung anzufechten.

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
	§ 12 Mitteilung an andere Behörden (Art. 75 StPO¹¹⁾, § 29 EG StPO¹²⁾) ¹ Jugendanwaltschaft, vormundschaftliche Organe, Schulen und andere Stellen der Jugendhilfe unterstützen einander und stimmen die Massnahmen ab. ² Mitteilungen an Behörden und ausserkantonale Amtsstellen sind zulässig, wenn die Informationen zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigt werden. ³ Erfolgen Mitteilungen nach Abs. 1, sind die empfangenden Behörden und Amtsstellen ihrerseits zur Geheimhaltung zu verpflichten.	Entspricht der bisherigen Bestimmung in § 17 EG JStPO.
	§ 13 Anordnung von Haft ¹ Während den Bürozeiten wird die Haft von der verfahrensleitenden Jugendanwältin oder dem verfahrensleitenden Jugendanwalt angeordnet. ² Wird die Haft im Rahmen eines Piketteinsatzes angeordnet, sind die betroffenen Jugendlichen spätestens am nächstfolgenden Werktag von der verfahrensleitenden Jugendanwältin oder vom verfahrensleitenden Jugendanwalt persönlich anzuhören.	Entspricht der bisherigen Bestimmung in § 13 Abs. 2 EG JStPO. Gemäss § 12 Abs. 2 EG StPO sind die Bürozeiten: Arbeitstage 8–12 Uhr und 13.30–18 Uhr. Untersuchungsbeauftragte dürfen bei Piketteinsätzen Zwangsmassnahmen anordnen (vgl. § 9).
	§ 14 Benachrichtigung bei vorläufiger Festnahme oder Verhaftung (Art. 27 f. JStPO¹³⁾)	Entspricht der bisherigen Bestimmung in § 18 EG JStPO.

11) [SR 312.0](#)

12) [SGS 250](#)

13) [SR 312.1](#)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
	¹ Bei der vorläufigen Festnahme oder Verhaftung von Jugendlichen ist umgehend deren gesetzliche Vertretung zu informieren. ² Die Benachrichtigung der gesetzlichen Vertretung kann später erfolgen, wenn und solange dies die Interessen der angeschuldigten Jugendlichen oder der Untersuchung erfordern, namentlich bei Verdacht auf Beteiligung an den strafbaren Handlungen oder bei Kollusionsgefahr.	Kollusionsgefahr bedeutet, dass der Beschuldigte die Beweisaufnahme und die Aufklärung eines Sachverhalts zu seinen Gunsten beeinflussen könnte, indem er Zeugen unter Druck setzt, Beweismittel manipuliert oder vernichtet, oder auf andere Weise die Wahrheitsfindung stört.
	3 Gerichte	
	§ 15 Präsidium des Jugendgerichts (Art. 34 Abs. 3 JStPO¹⁴⁾) ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendgerichts beurteilt Anklagen im Anschluss an Einsprachen gegen Strafbefehle, welche Übertretungen zum Gegenstand haben.	Entspricht der bisherigen Bestimmung in § 15 EG JStPO.
	§ 16 Beschwerde- und Berufungsinstanz in Jugendstrafsachen (Art. 7 JStPO¹⁵⁾) ¹ Beschwerden und Berufungen in Jugendstrafsachen beurteilt die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht. ² Die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, behandelt Verfahren in Jugendstrafsachen vordringlich.	Entspricht der bisherigen Bestimmung in § 16 EG JStPO.
	4 Vollzug	

14) [SR 312.1](#)

15) [SR 312.1](#)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
	§ 17 Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft (Art. 28 Abs. 3 JStPO¹⁶⁾) ¹ Der Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft kann auch mittels Einweisung in eine geeignete Familie oder Institution erfolgen.	Entspricht der bisherigen Bestimmung in § 19 EG JStPO. Die Begriffe "Heim" und "Heilanstalt" werden mit "Institution" ersetzt. Damit sind dann sowohl Heime im klassischen Sinne, aber auch Massnahmenzentren, Psychiatrien, Jugendabteilungen in Gefängnissen oder andere Unterbringungsorte gemeint.
	5 Gebühren	Neuer Titel für die Gebühren damit klar ist, dass die Gebühren für das ganze Verfahren sowie den Vollzug geltend gemacht werden können.
	§ 18 Gebühren (Art. 416 ff. StPO¹⁷⁾; § 6 EG StPO¹⁸⁾) ¹ Die Jugendanwaltschaft kann für ihre Verrichtungen Gebühren bis CHF 20'000.–, ausnahmsweise bis CHF 100'000.– erheben.	Bisher in § 10 EG JStPO.
	6 Schlussbestimmungen	
	§ 19 Übergangsbestimmungen betreffend Zusammenführung der Jugendanwaltschaft mit der Staatsanwaltschaft per 1. Januar 2027 ¹ Mit der Zusammenführung der Jugendanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft gelten alle Handlungen, Fristen und Entscheide der bisherigen Jugendanwaltschaft für die Jugendanwaltschaft als Hauptabteilung der Staatsanwaltschaft.	Für die Betroffenen sollen durch die Umorganisation keinerlei Vor- oder Nachteile entstehen.

16) [SR 312.1](#)

17) [SR 312.0](#)

18) [SGS 250](#)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
	² Die Amtsperiode der Leitung der Jugendanwaltschaft wird von der Zusammenführung der Jugendanwaltschaft mit der Staatsanwaltschaft nicht berührt. ³ Mit der Zusammenführung der Jugendanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft geht die personelle und betriebliche Führung auf die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt über.	Die Wahl der Leitenden Jugendanwältin bzw. des Leitenden Jugendanwalts gilt für die ganze Amtsperiode - auch wenn die Jugendanwaltschaft während einer laufenden Amtsperiode zu einer Hauptabteilung der Staatsanwaltschaft wird. Bei der Wahl ist darauf hinzuweisen, dass mit der Zusammenführung mit der Staatsanwaltschaft auf diesen Zeitpunkt die Leitung der Dienststelle auf diese übergeht. Vgl. dazu den neuen § 7 Abs. 2 EG StPO. Die fachliche Führung bleibt bei der Leitenden Jugendanwältin bzw. beim Leitenden Jugendanwalt (vgl. § 4).
	II.	
	1. Der Erlass SGS 104, Gesetz über die Gewaltentrennung vom 23. Juni 1999 (Stand 1. Juli 2023), wird wie folgt geändert:	
§ 3 Kantonale Verwaltung ¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung können dem Landrat nicht angehören, wenn sie: a. dem direkten Weisungsrecht der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers unterstehen, oder b. regelmässig an Vorlagen des Regierungsrats an den Landrat mitarbeiten. c. ...		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
² Insbesondere können dem Landrat nicht angehören: a. die Leiterinnen und Leiter der Dienststellen sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter; b. die Leiterinnen und Leiter, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtsdienste der kantonalen Verwaltung; c. die Fachpersonen im Controlling des Regierungsrats sowie im Controlling der Direktionen; d. die Leiterinnen und Leiter der Informations- und Kommunikationsdienste der kantonalen Verwaltung sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter; e. die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte. f. ...	e. <i>Aufgehoben.</i>	Mit der Zusammenführung der Jugendanwaltschaft und Staatsanwaltschaft werden die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte neu unter § 4 "Besondere Behörden" aufgelistet.
§ 4 Besondere Behörden ¹ Dem Landrat können nicht angehören: a. die Landschreiberin oder der Landschreiber, die 2. Landschreiberin oder der 2. Landschreiber, die Leiterin oder der Leiter des Staatsarchivs und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste des Landrats (Landeskanzlei, Finanzkontrolle, Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat); ausgenommen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatsarchivs;		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
b. die oder der Datenschutzbeauftragte, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die weiteren Fachpersonen der Aufsichtsstelle Datenschutz; c. die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.	c. die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte <u>sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte</u>.	Mit der Zusammenführung der Jugendanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft werden die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte statt unter § 3 neu hier aufgelistet.
	2. Der Erlass SGS 150, Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:	
§ 60 Disziplinarbehörden ¹ Disziplinarbehörden sind: a. der Landrat gegenüber den Präsidentinnen und Präsidenten sowie Richterinnen und Richtern des Kantonsgerichts, den Mitgliedern der Fachkommission Aufsicht Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft, den Vorsteherinnen bzw. Vorstehern der Besonderen Behörden sowie den Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten; b. die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts gegenüber den Präsidentinnen und Präsidenten, Richterinnen und Richtern der erstinstanzlichen Gerichte und den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern;	a. der Landrat gegenüber den Präsidentinnen und Präsidenten sowie Richterinnen und Richtern des Kantonsgerichts, den Mitgliedern der Fachkommission Aufsicht Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft <u>über die Staatsanwaltschaft</u>, den Vorsteherinnen bzw. Vorstehern der Besonderen Behörden sowie <u>den Leitenden Staatsanwältinnen und den Leitenden Staatsanwälten sowie der Leitenden Jugendanwältin bzw. dem Leitenden Jugendanwalt</u>;	Im Rahmen der Zusammenführung der Jugendanwaltschaft mit der Staatsanwaltschaft erhält die Fachkommission einen neuen Namen. Mit den Besonderen Behörden ist gemäss § 1 Abs. 2 auch die Staatsanwaltschaft gemeint. Als Vorsteherinnen der Staatsanwaltschaft müssen die Ersten Staatsanwältinnen nicht genannt werden, wohl aber die Leitende Jugendanwältin bzw. der Leitende Jugendanwalt, welche bzw. welcher nicht (mehr) Vorsteherin bzw. Vorsteher einer Behörde ist.

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
c. der Regierungsrat gegenüber den Notarinnen und Notaren der Gemeinden sowie gegenüber allen anderen nicht in den Bst. a–c genannten Inhaberinnen und Inhabern von Nebenämtern des Kantons. ² Ersatzpersonen der in Abs. 1 genannten Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber sind diesen gleichgestellt. ³ Die Disziplinarbehörde kann eine spezielle Untersuchungskommission mit der Untersuchung beauftragen.		
	3. Der Erlass SGS 250, Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 12. März 2009 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:	
§ 3 Unabhängigkeit ¹ Die Staatsanwaltschaft ist in der Rechtsanwendung unabhängig und allein Recht und Gerechtigkeit verpflichtet (Art. 4 Abs. 1 StPO¹⁹⁾).	§ 3 Aufgehoben.	Diese Bestimmung wiederholt das Bundesrecht vgl. Art. 4 Abs. 1 StPO. Eine Wiederholung von Bundesrecht im kantonalen Recht ist gesetzestechnisch verpönt.
§ 4 Aufsicht ¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus. ² Der Regierungsrat kann der Staatsanwaltschaft verbindliche Weisungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erteilen.		

19) SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
³ In ihren Entscheidungen im Einzelfall über die Eröffnung, die Durchführung und den Abschluss von Verfahren sowie für die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln untersteht die Staatsanwaltschaft keinen Weisungen.	³ In ihren Entscheidungen im Einzelfall über die Eröffnung, die Durchführung und den Abschluss von Verfahren sowie für die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln untersteht die Staatsanwaltschaft keinen Weisungen.	Dies gilt für die Strafverfolgung sowie für die Bereiche Prävention und Vollzug der Jugendanwaltschaft.
§ 5 Fachkommission		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
³ Der Landrat wählt die Mitglieder der Fachkommission. Das Kantonsgericht hat ein Vorschlagsrecht für das gerichtliche Mitglied der Fachkommission. Nicht wählbar sind Mitglieder der basellandschaftlichen Strafverfolgungsbehörden sowie Parteivertreter, die vor den Strafbehörden des Kantons Basel-Landschaft auftreten oder basellandschaftliche Fälle vor dem Bundesgericht vertreten. ⁴ Die Fachkommission führt im Auftrag des Regierungsrats oder von sich aus Inspektionen durch. Die Mitglieder der Fachkommission können bei der Staatsanwaltschaft Auskünfte verlangen und Einsicht in die Akten nehmen. Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis. ⁵ ...		
§ 7 Leitung ¹ Die Staatsanwaltschaft wird von der Ersten Staatsanwältin oder vom Ersten Staatsanwalt geleitet. ² Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt hat insbesondere die folgenden Aufgaben: a. Sie oder er ist für die personelle, betriebliche und fachliche Führung der Staatsanwaltschaft und für eine koordinierte Weiterbildung der Mitarbeitenden verantwortlich.	² Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt hat insbesondere die folgenden Aufgaben: a. Sie oder er ist für die personelle, betriebliche und fachliche <u>betriebliche</u> Führung der Staatsanwaltschaft und für eine koordinierte Weiterbildung der Mitarbeitenden verantwortlich.	Die Jugendanwaltschaft unterliegt neu in personeller und betrieblicher Hinsicht der umfassenden Aufsicht und Weisungsgewalt der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwalts.

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
b. Sie oder er vertritt die Staatsanwaltschaft nach aussen. c. Sie oder er ist für die Qualitätssicherung verantwortlich. d. Sie oder er führt in ausgewählten Fällen die Strafuntersuchung und erhebt Anklage beim Gericht.	a^{bis}. Sie oder er ist – mit Ausnahme des Aufgabenbereichs der Jugendanwaltschaft – für die fachliche Führung verantwortlich. b. Sie oder er vertritt die Staatsanwaltschaft nach aussen; <u>in Belangen der Jugendanwaltschaft wird diese beigezogen.</u> d. Sie oder er führt in ausgewählten Fällen <u>im Erwachsenenstrafrecht</u> die Strafuntersuchung und erhebt Anklage beim Gericht.	Im fachlichen Bereich bleibt die Jugendanwaltschaft unabhängig. Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt ist nur für die fachliche Arbeit (konkrete Fallbearbeitung) der Strafverfolgung bei Erwachsenen verantwortlich und nur in diesem Bereich befugt, Weisungen zu erlassen. Für die Strafverfolgung bei Kindern und Jugendlichen soll auch nach der Zusammenlegung allein die Leitung der Jugendanwaltschaft fachlich verantwortlich und weisungsberechtigt sein. Dies wird hiermit im Gesetz ausdrücklich verankert. Der Ersten Staatsanwältin bzw. dem Ersten Staatsanwalt soll es jedoch möglich sein, auch bei der Jugendanwaltschaft zu kontrollieren, ob die Fälle innert angemessener Frist bearbeitet werden. Dies kann sie bzw. er zum Beispiel mittels einer Fallkontrolle/Terminkontrolle durchführen. Damit kann sie bzw. er eine Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung in konkreten Fällen ausschliessen. Mit dem Beizug der Jugendanwaltschaft wird die Information der Öffentlichkeit aus erster Hand von der Jugendanwaltschaft beibehalten. Dies Pflicht zur Übernahme von Fällen soll nicht für die Fälle der Jugendanwaltschaft gelten. Im Jugendstrafrecht gilt das Bezugspersonenprinzip, wonach ein Täter immer von der gleichen Person in ihrer kriminellen Laufbahn begleitet wird. Jedes neue Delikt - unabhängig von der schwere der Straftat - ist von der gleichen Bezugsperson zu begleiten. Zudem soll die Jugendanwaltschaft fachlich unabhängig bleiben.

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
§ 8 Grundzüge der Organisation ¹ Die Staatsanwaltschaft gliedert sich in Hauptabteilungen, die von Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälten geführt werden. ² Jede Hauptabteilung ist für eine oder mehrere Deliktgruppen zuständig. ³ Die Leitenden Staatsanwälte und die Leitenden Staatsanwältinnen bilden zusammen mit der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt die Geschäftsleitung.	§ 8 Aufgehoben.	Auf diese Bestimmung zur Organisation kann verzichtet werden, da eine gesetzliche Grundlage nur für wichtige und grundlegende Bestimmungen erforderlich ist. Abschliessend wird darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat ohnehin gemäss § 13 eine Dienstordnung erlässt. Dort ist die Organisation mit der genauen Gliederung ersichtlich.
§ 9 Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft ¹ Die Geschäftsleitung stellt die Information und Koordination innerhalb der Staatsanwaltschaft sicher. ² Die Geschäftsleitung unterstützt den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin bei der Erfüllung seiner beziehungsweise ihrer Aufgaben. ³ In der Dienstordnung können der Geschäftsleitung weitere Aufgaben übertragen werden.	§ 9 Aufgehoben.	Auf diese Bestimmung zur Organisation kann verzichtet werden, da eine gesetzliche Grundlage nur für wichtige und grundlegende Bestimmungen erforderlich ist.

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
§ 10 Zuständigkeit für Wahlen und Anstellungen ¹ Der Landrat wählt auf Vorschlag des Regierungsrats den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin sowie einzeln die Leitenden Staatsanwältinnen und die Leitenden Staatsanwälte. Der Landrat ist an die Vorschläge des Regierungsrats gebunden.	¹ Der Landrat wählt auf <u>verbindlichen</u> Vorschlag des Regierungsrats den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin sowie einzeln die Leitenden Staatsanwältinnen und die Leitenden Staatsanwälte. Der Landrat ist an die Vorschläge des Regierungsrats gebunden.; a. die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt; b. einzeln die Leitenden Staatsanwältinnen und die Leitenden Staatsanwälte; c. die Leitende Jugendanwältin oder den Leitenden Jugendanwalt.	Der Einfachheit und Klarheit halber soll die Bestimmung für die Wahl und Anstellung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der neu zu der Staatsanwaltschaft gehörenden Jugendanwältinnen und Jugendanwälte gleich lauten. Diese Bestimmung wurde deshalb so abgeändert, dass sie mit § 11 EG JStPO übereinstimmt, der bisher für die Wahl und Anstellung der Leitenden Jugendanwältin oder des Leitenden Jugendanwalts sowie der weiteren Jugendanwältinnen und Jugendanwälte galt. Da die Jugendanwälte neu auch zur Staatsanwaltschaft gehören und diese Bestimmung daher auch für sie gilt, kann § 11 EG JStPO aufgehoben werden.

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
² Der Landrat bestimmt auf Vorschlag des Regierungsrats die Anzahl der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der weiteren ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. ³ Der Regierungsrat stellt die weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an. Er kann für die Dauer der Behandlung einzelner Fälle eine ausserordentliche Staatsanwältin oder einen ausserordentlichen Staatsanwalt anstellen. ⁴ Die Staatsanwaltschaft stellt die weiteren Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft an.	² <i>Aufgehoben.</i> ³ Der Regierungsrat stellt die weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an. Er kann für sowie die Dauer der Behandlung einzelner Fälle eine ausserordentliche Staatsanwältin oder einen ausserordentlichen Staatsanwalt anstellen <u>weiteren Jugendanwältinnen und Jugendanwälte an.</u> ^{3bis} Der Regierungsrat kann für die Dauer der Behandlung einzelner Fälle ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie ausserordentliche Jugendanwältinnen und Jugendanwälte anstellen.	Absatz 2, der bisher festlegte, dass der Landrat auf Vorschlag des Regierungsrats die Anzahl der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der weiteren ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bestimmt, wird aufgehoben. Ohnehin handelt es sich dabei um eine einzigartige Bestimmung. Für keine andere Dienststelle gibt es auf Gesetzes- oder Dekretsstufe eine Fixierung der Anzahl Stellen. Die Anzahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte soll neu - wie in der ganzen Verwaltung - über das Budget gesteuert werden und nicht über einen Landratsbeschluss. Gleichzeitig muss das Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO) aufgehoben werden, welches gestützt auf diese Bestimmung die Anzahl der Staatsanwälte festlegt.
§ 11 Voraussetzungen für Wahlen und Anstellungen		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte müssen über eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung verfügen. ² In Ausnahmefällen kann bei gleichwertiger, fachbezogener Ausbildung oder bei langjähriger Tätigkeit in der Strafverfolgung vom Erfordernis der abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Ausbildung abgesehen werden.	¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte <u>sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte</u> müssen über eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung verfügen.	
	4. Der Erlass SGS 700, Polizeigesetz (PolG) vom 28. November 1996 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:	
§ 26b Informations- und Meldepflichten ¹ Die Polizei Basel-Landschaft informiert die Parteien schriftlich über Beratungsangebote und über die Möglichkeit, gerichtliche Schutzmassnahmen zu verlangen. ² Die Polizei Basel-Landschaft übermittelt die Adresse der gefährdeten sowie der weggewiesenen Person umgehend von Amts wegen: a. inklusive Sachverhaltsinformationen an die Staatsanwaltschaft oder die Jugendanwaltschaft und b. an die zuständigen Beratungsstellen. ^{2bis} Die Beratungsstellen informieren die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt.	a. inklusive Sachverhaltsinformationen an die Staatsanwaltschaft oder die Jugendanwaltschaft und	Mit der Zusammenlegung der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft zu einer Dienststelle erübrigt sich die separate Erwähnung der Jugendanwaltschaft.

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
³ Sind Minderjährige oder unter Massnahmen des Erwachsenenschutzes stehende Personen betroffen oder kommen Massnahmen des Kindes- oder Erwachsenenschutzes in Betracht, macht die Polizei Basel-Landschaft unverzüglich Meldung an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.		
§ 45e Herausgabe, Information und Aufbewahrung der Videoaufzeichnungen ¹ Videoaufzeichnungsdaten, Kopien und Ausdrücke dürfen zur strafrechtlichen Verfolgung sowie zur Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche aufgrund von Straftaten an die zuständigen Behörden weitergegeben werden. ² Für die Herausgabe, die Information der betroffenen Person und die Aufbewahrung gelten die straf- und zivilprozessualen Vorschriften. ³ Aufzeichnungsdaten, Kopien und Ausdrücke aus personenbezogener Videoüberwachung werden, unter Vorbehalt von Bst. d, je nach dem im Betriebsreglement festgelegten Einsatzzweck spätestens nach Ablauf folgender Aufbewahrungsfristen vernichtet: a. Übertretungen sowie Sachbeschädigungen an öffentlichen Einrichtungen: 30 Tage; b. Verbrechen und Vergehen, ausgenommen Sachbeschädigungen an öffentlichen Einrichtungen: 365 Tage; c. bei gemischter Nutzung gilt eine Aufbewahrungsfrist von 365 Tagen, jedoch findet nach 30 Tagen keine Auswertung für Delikte nach Bst. a mehr statt;		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
d. laufen polizeiliche Ermittlungen, so stehen die Fristen gemäss Bst. a–c still, bis die Staatsanwaltschaft oder die Jugendanwaltschaft über die Beschlagnahme der betreffenden Videosequenz entschieden hat.	d. laufen polizeiliche Ermittlungen, so stehen die Fristen gemäss Bst. a–c still, bis die Staatsanwaltschaft oder die Jugendanwaltschaft über die Beschlagnahme der betreffenden Videosequenz entschieden hat.	Mit der Zusammenlegung der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft zu einer Dienststelle erübrigt sich die separate Erwähnung der Jugendanwaltschaft.
§ 55b Gebühren ¹ Die Polizei Basel-Landschaft erhebt vom Verursachenden Aufwandgebühren für: a. administrative Massnahmen im Zusammenhang mit dem Lernfahr- oder Führerausweis; b. die Behandlung von Bewilligungsgesuchen; c. die Kontroll- und Bewilligungstätigkeit im Bereich der Kleinschiffahrt; d. besondere Administrativaufwendungen wie Mahnungen, Kopien, polizeiliche Verfügungszustellung bei Nichtabholung, polizeilichen Einzug des Führerausweises oder der Kontrollschilder usw. ² Die Polizei Basel-Landschaft macht eine Kostenaufstellung für Aufwendungen im Zusammenhang mit Strafverfahren und leitet sie der Staatsanwaltschaft oder der Jugendanwaltschaft weiter. ³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen wird ein Verzugszins gemäss dem für die Staatssteuer geltenden Zinssatz erhoben.	² Die Polizei Basel-Landschaft macht eine Kostenaufstellung für Aufwendungen im Zusammenhang mit Strafverfahren und leitet sie der Staatsanwaltschaft oder der Jugendanwaltschaft weiter.	Mit der Zusammenlegung der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft zu einer Dienststelle erübrigt sich die separate Erwähnung der Jugendanwaltschaft.
	III.	

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
	Der Erlass SGS 242 , Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 23. September 2010, wird aufgehoben.	
	IV.	
	Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Tschudin die Landschreiberin: Heer Dietrich	